

Kooperationsvertrag über Forschung und Entwicklung

[hinsichtlich „...“ (Projektname)]

Zwischen

[Firma]

- nachfolgend Auftraggeber -

und

[Universität / Hochschule]

- nachfolgend Hochschule –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Hochschule basiert auf folgenden Grundlagen: [Beschreibung der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen]

§ 1 Vertragsinhalt

(1) Auftraggeber und Hochschule vereinbaren eine Auftragsforschung auf dem Gebiet [exakte Beschreibung des F&E-Projekts]

Zuständige Projektleiter sind: ...

(2) Die weiter am Projekt beteiligten Professoren und Mitarbeiter sind: ...

(3) Die Inhalte, Ziele und Milestones des Kooperationsvertrages gehen aus Anlage 1 hervor.

§ 2 Forschungsfinanzierung

(1) Der Auftraggeber leistet zur Durchführung des Forschungsprojekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von..... EUR. zzgl. Mehrwertsteuer. Höhe und Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge richten sich nach dem in Anlage 2 beigefügten Kostenplan. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag umfasst nur die Bezahlung für die tatsächlich geleistete Projektarbeit. Darüber hinaus gehende Arbeiten sind gesondert zu vergüten.

(3) Im Finanzierungsbeitrag nicht enthalten sind die Kosten für Schutzrechtsanmeldungen und die Vergütung für die Übertragung von Lizenzen gemäß § 3 dieses Vertrages.

§ 3 Schutzrechte und ihre Verwertung

- (1) Jeder Vertragspartner bleibt Inhaber der vor Beginn des Forschungsprojektes gemachten Erfindungen und der darauf erteilten Schutzrechte (Altschutzrechte).
- (2) Arbeitsergebnisse sind die im Rahmen des Vertrages erzielten Erfahrungen, Kenntnisse und Erkenntnisse, urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, die schutzfähigen und nicht schutzfähigen Erfindungen und die hieraus entstehenden Schutzrechte (insb. Patente und Gebrauchsmuster) sowie Know-how nach EG-Verordnung 772/2004, Art. 1 (1) i) vom 27.04.2004.
- (3) An Arbeitsergebnissen in Gestalt nicht schutzrechtsfähiger bzw. nicht urheberrechtlich geschützter Ergebnisse erhält der Auftraggeber ein nicht-exklusives, unentgeltliches, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht.
- (4) Sind die Arbeitsergebnisse, soweit diese der Hochschule zustehen, urheberrechtlich geschützt, erhält der Auftraggeber für den dieser Forschungsk Kooperation zugrunde liegenden Anwendungsfall die nicht-exklusiven, übertragbaren, unentgeltlichen Nutzungsrechte an den durch Urheberrechte geschützten Ergebnissen, die anlässlich dieser Forschungsk Kooperation entstanden sind. Die Hochschule bzw. der/die Urheber kann außerhalb des Anwendungsfalles über die Urheberrechte frei verfügen, d.h. Nutzungsrechte im Rahmen von Forschungsaufträgen mit Dritten erteilen, ohne in diesen Fällen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- (5) Der Hochschule stehen die Rechte an den Forschungsergebnissen und dem Know-how zu, die ausschließlich von Hochschulmitarbeitern erarbeitet wurden (Hochschulergebnisse).
- (6) Dem Auftraggeber stehen die Rechte an Forschungsergebnissen und dem Know-how zu, die ausschließlich Mitarbeiter des Auftraggebers erarbeitet haben (Auftraggeberergebnisse).
- (7) Arbeitsergebnisse, die auf die gemeinsame Tätigkeit der Mitarbeiter der Hochschule und der Mitarbeiter des Auftraggebers zurückzuführen sind, stehen beiden Partnern gemeinsam zu. Beide Partner werden nicht ohne Zustimmung des anderen Partners Verfügungen über ihren Anteil treffen. Die Anteile bestimmen sich nach der Bedeutung der Arbeitsbeiträge der jeweiligen Mitarbeiter zum Ergebnis. Beide Partner werden sich auf die Festlegung angemessener Anteile einigen. Beide Vertragsparteien werden die hierzu erforderlichen Regelungen treffen und die Schutzrechtsanmeldung gemeinsam unter Kostenteilung durchführen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist wird eine Abstimmung über die Anmeldung von Auslandsschutzrechten erfolgen.
- (8) Verzichtet einer der Partner auf die wirtschaftliche Verwertung der Arbeitsergebnisse, so hat er zunächst dem anderen Partner die wirtschaftliche Verwertung gegen angemessene Vergütung anzubieten. Gleiches gilt für die Aufgabe bereits angemeldeter Schutzrechte.
- (9) Stehen die alleinigen Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie am Know-how gemäß Abs. 5 der Hochschule zu, erhält der Auftraggeber eine Option zur Übernahme der exklusiven Rechte (Lizenz). Für die Ausübung dieser Option durch den Auftraggeber zahlt dieser der Hochschule eine umsatzunabhängige Teilvergütung von xx.000 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für jedes schutzfähige Arbeitsergebnis oder Know-how. Zudem entrichtet der Auftraggeber an die Hochschule eine quartalsmäßig abzurechnende Lizenzgebühr von x % des Nettoumsatzes des das Ergebnis verwendeten Endprodukts des Auftraggebers. Nettoumsatz im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet Umsatz abzüglich Steuern und einer Pauschale von weiteren xx % des Umsatzes nach Steuern. Die Option ist befristet auf sechs Wochen gerechnet ab dem Tag der Absendung der Erfindungsmeldung von der Hochschule an den Auftraggeber. Die Option muss schriftlich durch den Auftraggeber ausgeübt werden. Wird die Option durch den Auftraggeber nicht ausgeübt, kann die Hochschule die Arbeitsergebnisse ohne wirtschaftliche Beteiligung des Auftraggebers Dritten anbieten oder selbst verwerten. Soweit erforderlich, können weitere Bedingungen in einem gesonderten Lizenzvertrag geregelt werden.
- (10) Die auf Seiten der Hochschule beteiligten Professoren verzichten gegenüber dem Auftraggeber gemäß Anlage 3 auf ihr negatives Publikationsrecht (§ 42 (2) ArbErfG).

- (11) Hochschule und Auftraggeber räumen sich gegenseitig für die Dauer des Projekts ein nicht exklusives, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den gegenseitigen Arbeitsergebnissen zum Zweck der Fortsetzung des Projektes ein.
- (12) Die Hochschule ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse auch im Fall einer Lizenzerteilung an den Auftraggeber unentgeltlich und uneingeschränkt für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen unter Wahrung hinreichender Zeit zur Schutzrechtsanmeldung und unter Berücksichtigung der vollen Optionsfrist nach § 3 (9) dieses Vertrages.

§ 4 Koordination und Mitwirkung

Auftraggeber und Hochschule verpflichten sich gegenseitig nach besten Kräften zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Kooperation.

§ 5 Vertraulichkeit/sonstige Partner

- (1) Dritte dürfen weder von der Hochschule noch vom Auftraggeber ohne Zustimmung des jeweils anderen Partners Informationen über das Projekt erhalten, soweit diese Informationen schriftlich als vertraulich eingestuft sind. Die Zusammenarbeit ist Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind nur Informationen:
- die bereits veröffentlicht sind,
 - dem Dritten nachweislich bereits vor Beginn des Vertrages bekannt waren,
 - vor Informationsweitergabe nachweislich allgemein bekannt sind,
 - von denen der Informationen erhaltende Partner nachweisen kann, dass sie ihm bereits vor Abschluss dieses Vertrags bekannt waren,
- (2) Die Projektleiter tragen dafür Sorge, dass alle beteiligten Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden und alle zur Sicherung der Vertraulichkeit erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Ohne vorherige schriftliche Geheimhaltungserklärung dürfen Studierende und Diplomanden nicht am Projekt teilnehmen.
- (3) Der Auftraggeber anerkennt das Recht und die Aufgabe der Hochschule zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (§ 37 Abs. 2, Satz 2 HHG). Die Forschungsergebnisse dürfen von der Hochschule bzw. dem Auftraggeber ohne Zustimmung des Partners veröffentlicht werden, der Partner ist jedoch mindestens vier Wochen vor der Veröffentlichung zu informieren. Ein Zustimmungserfordernis gilt nur für Veröffentlichungen, die als vertraulich zu behandelnde Informationen des anderen Partners enthalten oder Schutzrechtsanmeldungen beeinträchtigen können. Die Projektleiter erstellen eine Liste der im Rahmen des Projekts vertraulich zu behandelnden Informationen. Kein Partner darf seine Zustimmung zu einer Veröffentlichung (auch soweit vertraulich zu behandelnde Informationen betroffen sind) treuwidrig verweigern.
- (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung endet x Jahre nach Beendigung des Vertrages.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

- (1) Die Vertragspartner gewährleisten die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- und Entwicklungserfolgs. Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für die erzielten Arbeitsergebnisse. Hochschule und Auftraggeber gewährleisten nicht, dass die erarbeiteten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind, werden sich jedoch jeweils unverzüglich unterrichten, falls und sobald ihnen Schutzrechte Dritter bekannt werden.
- (2) Die gegenseitige Haftung, auch hinsichtlich eines Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die

Vertragspartner, auch hinsichtlich eines Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der vereinbarten Vergütung in den jeweiligen Einzelverträgen. Kein Vertragspartner haftet dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können.

- (3) Hochschule und Auftraggeber haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Kooperation erhaltenen Informationen oder für Schäden, die aus der Nutzung solcher Informationen entstehen.

§ 7 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Unterschriften

Anlagen